

dem Reiche nachgemachte Schutzvogtei über die Zisterzienser nivellierend auf andere Klosterrechte in Bayern gewirkt? Hier hätte m. E. eine minutiöse Untersuchung der einschlägigen Urkunden und ein Vergleichen der Formeln einzusetzen, um das Problem der werdenden Landeshoheit in ihrem Verhältnis zu den Klöstern zu klären. Der 3. und 4. Teil, 'Hofmark- und Dorfgerichte' und 'Hoch- und Niedergericht in den bayerischen Städten', bringen eine gute Literaturübersicht und Zusammenstellung des Stoffes, sind aber bei weitem nicht so ausgedehnt wie die beiden ersten Teile. Die S. 304 Anm. 3 erwähnte Urkunde von 1224 über das Prüfeninger Dorfgericht dürfte doch wohl mit Vorsicht zu betrachten sein; vgl. HIRSCH (MIÖG. 29) und R. SCHEUCHER, 'Die Rechtsverhältnisse des Klosters Prüfening' (Münch. Diss. 1923).

Fr. Bo.

228. Über den 'Ursprung der mittelalterlichen Sühnekreuze' handelt E. MOGK in Ber. über die Verhandl. d. sächs. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Kl. 81 (1929) H. 1.

229. Der sehr tüchtigen Arbeit von K. JORDAN über 'Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie' (Arch. UF. 12, 13 ff.) sei hier mit einigen Worten gedacht. Der Verfasser hat das sehr verstreute Material, das namentlich die italienischen Quellenwerke bieten, umsichtig gesammelt und mit diesem dargestellt, wie die Päpste des 9. und 10. Jahrhunderts, vor allem Johann VIII. sich zunächst gegen das Eindringen der Lehensidee im Interesse der Abrundung ihrer Herrschaft in Mittelitalien gewehrt haben, bis zuerst Silvester II. und dann wieder das Reformpapsttum diese Idee aufgriffen und gerade mit ihrer Hilfe im Kirchenstaat ebenso wie fast allen europäischen Staaten gegenüber mit mehr oder minder großem Erfolg eine Lehnshoheit des Papsttums durchzusetzen sich bemühten. Die Darlegungen erscheinen bis Innocenz III. geführt, unter dessen Pontifikat die Kurie den Ansprüchen nach ihre Herrschaft über einen großen Teil des Abendlandes auf diese Weise erstreckte. Vom Standpunkt des Verhältnisses des Deutschen Reiches zum Papsttum hätte die in der letzten Anmerkung erwähnte Tatsache, daß Clemens V. die Eide Heinrichs VII. und seiner Vorgänger geradezu als Fidelitätseide erklärte, den Schlüsselpunkt der Darstellung bilden sollen. Die Stellungnahme zu den Problemen der italienisch-territorialgeschichtlichen und der deutsch-